

Zum Leserbrief "Am Ende der Kraft" vom 15.04.08:

Herr Leutwein vom Roten Kreuz hat den Begriff Hilfsfrist zutreffend definiert. Wenn das Gesetz davon spricht, dass die Hilfsfrist aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen soll, so bedeutet dies, dass der Rettungswagen in der Regel innerhalb von 10 Minuten vor Ort sein muss, keinesfalls aber länger als 15 Minuten benötigen darf. Dies bestätigt die derzeitige Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Soll-Vorschriften ebenso verbindlich sind wie Muss-Vorschriften, solange die Verwaltung nicht besondere Umstände dartut, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel zulassen. Diese besonderen Umstände sind durch den Rettungsdienstplan für Baden-Württemberg definiert worden. Hierzu zählen etwa Eigenunfälle der Rettungsfahrzeuge, außergewöhnliche Wetterlagen usw. Daher muss die Hilfsfrist nur in 95% der Fälle eingehalten werden. Und die Hilfsfrist beträgt eben 10 Minuten.

Dass einzig die 10-Minuten-Grenze als Kriterium taugt, macht auch die Formulierung aus notfallmedizinischen Gründen deutlich. Diese notfallmedizinische Grenze findet sich auch in den Rettungsdienstgesetzen der anderen Bundesländer, in denen eine Hilfsfrist von 8 bis 10 Minuten Standard ist. Und wenn nicht medizinische Gründe für die Definition der Hilfsfrist maßgeblich sind, was dann?

Offensichtlich haben sich die Krankenkassen im Laufe der Jahre mit ihrer monetären Sichtweise durchgesetzt. Wie sonst ist zu erklären, dass selbst die Hilfsorganisationen und das zuständige Sozialministerium eine Hilfsfrist von 15 Minuten propagieren, die mit der derzeit gültigen Rechtslage nicht vereinbar ist?

Sven Reder
Tauberbischofsheim